

## **Archivbenutzungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit**

Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit unterhält ein Archiv.
- (2) <sup>1</sup>Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, die allgemeine Benutzung zu ermöglichen, für die Benutzer bereitzustellen und auszuwerten. <sup>2</sup>Es hat ferner die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Gemeindedrucksachen zu verwahren, sowie die allgemeine Benutzung zu ermöglichen. <sup>3</sup>Das Archiv kann auch Sammlungen und Unterlagen von Privatpersonen aufnehmen. <sup>4</sup>Das Archiv sammelt gleichzeitig für die Geschichte und Gegenwart der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit bedeutsame Dokumentationsunterlagen.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Archivs**

- (1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit kann solchen Personen, die einen der oben genannten Zwecke oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Einsicht in die Archivakten gewähren. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sich die Benutzer ausweisen und die Archivbenutzungssatzung einhalten.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Archivare,
  - b) Einsichtnahme in das Archivgut.
- (3) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für Erschließung der Heimatgeschichte,
  - d) für private Zwecke.
- (4) Art. 10 und 11 des Bayerischen Archivgesetzes gelten entsprechend.

### **§ 3**

#### **Benutzungserlaubnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung des Archivs erfolgt auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen. <sup>3</sup>Darin sind Zweck und Gegenstand im Einzelnen anzugeben und näher zu erläutern.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a) das Wohl der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit verletzt werden könnte,
  - b) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  - c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  - d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
  - e) die Archivalien durch Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft benötigt werden.

### **§ 4**

#### **Ort und Zeit der Benutzung des Archivguts**

Das Archivgut kann nur nach vorheriger Absprache in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft eingesehen und benutzt werden.

#### **§ 5 Vorlage des Archivguts**

<sup>1</sup>Archivgut wird grundsätzlich nur in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und in Anwesenheit eines Bediensteten oder Archivars der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt.<sup>2</sup>Ausleihe von Archivgut außer Haus ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### **§ 6 Haftung**

<sup>1</sup>Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit  
Neumarkt-Sankt Veit, den 2. April 2009

Erwin Baumgartner  
Gemeinschaftsvorsitzender